LURAG LUZERNER RASTSTÄTTEN AG

LUZERNER RASTSTÄTTE

AKTIONÄRSDEPOT

Reglement über die kostenlose Aufbewahrung von nicht verbrieften Namenaktien der Lurag Luzerner Raststätten AG beim Aktienregister

1 Grundsatz

Die Lurag Luzerner Raststätten AG kann Aktionärinnen und Aktionären auf Antrag die kostenlose Aufbewahrung der von ihnen gehaltenen, nicht verbrieften Namenaktien der Lurag Luzerner Raststätten AG anbieten.

Die Aufbewahrung der Namenaktien der Lurag Luzerner Raststätten AG in diesem Aktionärsdepot ist für den/die Aktionär/in kostenlos.

2 Allgemeines

Die nicht verbrieften Aktien werden beim Aktienregister der Lurag Luzerner Raststätten AG, Raststätte A2, CH-6023 Rothenburg aufbewahrt.

Der/Die Aktionär/in wird im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen.
Seine Aktien sind nicht verbrieft und werden dementsprechend vom Aktienregister rein buchmässig als Wertrechte geführt.

3 Beginn der kostenlosen Verwaltungstätigkeit

Die Inanspruchnahme der kostenlosen Leistungen gemäss diesem Reglement setzt Folgendes voraus:

- Einreichen des rechtsgültig unterzeichneten Antrags gemäss Beilage. Einreichungszeitpunkt (Vinkulierung) ist der Poststempel bei der Lurag Luzerner Raststätten AG
- Einreichen folgender weiterer Dokumente:
  natürliche Personen:
  - Kopie des gültigen Passes oder eines anderen gültigen Ausweises (auf der Kopie müssen Unterschrift und Gültigkeitsdauer des Ausweises ersichtlich sein)

  juristische Personen:
  - Kopie des aktuellen Handelsregister-Auszuges
  - rechtsgültig unterzeichnetes Vollmachtsformular, das die Verfügungsberechtigung über die verwahrten Aktien regelt

4 Depotverwahrung im Aktionärsdepot

Der/Die Aktionär/in hat Anspruch auf folgende Mitteilungen und Leistungen:

- Zustellung von allfälligen Vermögensrechtsausweisen (z.B. Bezugsrechte etc.)
- Zustellung der Einladung zur Generalversammlung
- Zustellung einer Eintragungsbestätigung per 31.12. jedes Jahres für Steuerzwecke
- Zustellung von Ausgangsbestätigungen bei Auslieferungen
- Überweisung der Dividende auf das mitgeteilte Konto
- Zustellung einer Dividendenabrechnung
- Zustellung sämtlicher über den Registerführer abgewickelte Korrespondenz der Lurag Luzerner Raststätten AG mit ihren Aktionären

5 Auslieferung

Der/Die Aktionär/in kann alle oder einen Teil seiner Aktien in ein **Depot bei einer Schweizer Bank** nach Wahl übertragen lassen.
Hierbei ist es auch möglich, die Aktien zu Gunsten eines dritten Begünstigten anstatt auf sich selbst zu übertragen.

Dazu instruiert er die Lurag Luzerner Raststätten AG schriftlich mittels des rechtsgültig unterzeichneten Auslieferungsauftrags.

Auslieferungsformulare sind beim Aktienregister erhältlich:
E-mail: aktienregister@luzerner-raststaette.ch

Mit dem Auftrag zur Übertragung der Aktien auf eine Depotbank kann die Eintragung im Aktienregister erlöschen. Für eine erneute Eintragung im Aktienregister muss der/die Aktionär/in seine/ihre Depotbank entsprechend instruieren.
Der/Die Aktionär/in wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer fehlenden Eintragung im Aktienregister der/die Aktionär/in sein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung nicht geltend machen kann und auch keine Aktionärsinformationen der Lurag Luzerner Raststätten AG erhält.
Sichergestellt ist jedoch, dass auch Aktionäre ohne Aktienregistereintrag allfällige Dividenden erhalten und alle weiteren Vermögensrechte ausüben können.

In folgenden Fällen wird der Auslieferungsauftrag nicht ausgeführt und abgelehnt:

- falls die Unterschrift nicht mit jener auf dem Depoteröffnungsantrag übereinstimmt oder
- falls die Anzahl der auszuliefernden Titel höher als der vom Aktienregister verwaltete Bestand ist
  oder
- falls der Auslieferungsauftrag unvollständig ist.

6 Übertragung aus Erbgang

Bei einem Todesfall des/der Aktionär/in verfügen entweder der Willensvollstrecker oder die Erben respektive die Berechtigten über den jeweiligen Bestand der vom Aktienregister verwalteten Aktien. Der Willensvollstrecker, welcher durch die zuständige Behörde ausreichend ausgewiesen ist, oder die Erben respektive die Berechtigten, welche sich durch einen Erbschein (oder durch ein unter schweizerischer Rechtsordnung anerkanntes, gleichwertiges Dokument) ausweisen, müssen die Aktien bis spätestens 6 Monate nach dem Todesfall in ein eigenes Depot transferieren.

7 Verpflichtungen und Haftung der Lurag Luzerner Rasttätten AG

7.1 Verfügungsberechtigung

Ohne schriftlichen Widerruf gilt ausschliesslich die der Lurag Luzerner Raststätten AG bekanntgegebene Unterschriftenregelung.

7.2 Legitimation

Die Unterschriften auf den Auslieferungsaufträgen werden sorgfältig geprüft. Die Lurag Luzerner Raststätten AG ist zu keiner weitergehenden Legitimationsprüfung verpflichtet.
Für Folgen von Fälschungen und Legitimationsmängeln, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkannt wurden, übernimmt die Lurag Luzerner Raststätten AG keine Verantwortung.

7.3 Sorgfaltspflicht

Die Lurag Luzerner Raststätten AG verpflichtet sich, alle mit der Depotführung verbundenen Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen oder ausführen zu lassen.

7.4 Versand von Mitteilungen

Der Versand von Mitteilungen gemäss Punkt 3 gilt als erfolgt, wenn er an die letzte dem Aktienregister bekanntgegebene Adresse gesandt worden ist. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der Postaufgabe.

7.5 Übermittlungsfehler

Schäden aus Verlust, Verspätung, Unvollständigkeit, Missverständnissen oder Doppelausführungen infolge der Übermittlung von Informationen via Post, Telefon, Fax, E-Mail oder anderen Übermittlungsarten oder Übermittlungsanstalten trägt der Aktionär, sofern die Lurag Luzerner Raststätten AG kein grobes Verschulden trifft.

7.6 Schweigepflicht

Die mit der Depotverwahrung beauftragten Mitarbeiter des Aktienregisterführers sind verpflichtet, über den gesamten Geschäftsverkehr und die daraus vorhandenen Informationen und Daten strengste Verschwiegenheit zu wahren.
Ausnahmen:

- Bei Aktienauslieferungen gibt das Aktienregister der ausführenden Bank Name und Bankverbindung bekannt.

7.7 Haftung der Lurag Luzerner Raststätten AG

Die Lurag haftet nur für den von ihr resp. vom Aktienregister grob fahrlässig verschuldeten und vom Aktionär nachgewiesenen Schaden. Die Haftung für diesen Schaden ist auf den Wert der vom Aktienregister verwalteten Aktien begrenzt.

7.8 Reglementsänderung

Die Lurag Luzerner Raststätten AG behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements jederzeit zu ändern.
Änderungen werden dem/der Aktionär/in schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der/Die Aktionär/in kann die neue Fassung innert Monatsfrist schriftlich ablehnen. Im Falle der Ablehnung gilt der Dienstleistungsvertrag auf den Zeitpunkt der Ablehnung als aufgelöst.

8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die im Rahmen dieses Reglements bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem/der Aktionär/in und der Lurag Luzerner Raststätten AG unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz der Lurag Luzerner Raststätten AG.

Oktober 2026